

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 6. Oktober 1868.)

Veranlaßt durch die furchtbaren Ueberschwemmungen, welche in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis und Uri stattgefunden, hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die Berichte, welche von allen Seiten uns zugehen und die auch bereits in die Oeffentlichkeit übergegangen sind, geben uns leider Gewißheit von den ungeheuren Verheerungen, von welchen seit dem 28. vorigen Monats die Anschwellung der Bergbäche und in Folge deren der Austritt der Flüsse Rhein, Glener, Tessin, Rhone und Neuf begleitet gewesen ist.

„Bald nach dem Eintreffen der ersten Kunde von diesen Verheerungen haben wir ein Mitglied aus unserer Behörde nach den so namenlos heimgesuchten Gegenden abgeordnet, um sich über den Umfang des Schadens durch eigenen Anblick Kenntniß zu verschaffen und zur Reparation desselben sich mit den betreffenden Kantonsregierungen in's Benehmen zu setzen.

„Nähere Berichte über die Größe des Unheils liegen natürlich noch nicht vor; doch waltet kein Zweifel, daß hier ein Unglück vor Augen steht, wie es vielleicht seit Jahrhunderten unsere Geschichte nicht in ihre Annalen zu verzeichnen hatte.

„Außerordentliche Lagen und Verhältnisse bedingen auch außerordentliche Mittel zur Abwendung der Noth.

„Wir sind nun zwar vollständig überzeugt, daß auch diesmal, wie noch immer, die alteidgenössische Bruderliebe im schönsten Lichte sich zeigen und ihren wohlervorbenen Ruf neuerdings bethätigen werde. Es ist ja das Vorrecht der Republik, daß das Unglück, welches eines ihrer Glieder trifft, von allen andern mitempfunden wird; es ist das Vorrecht der schweizerischen Republik, daß sie den Wahlspruch: „Einer für Alle und Alle für Einen“ niemals und dann am wenigsten ver-

läugnen kann, wenn, das Mißgeschick mit doppelt schwerer Hand an die Thore der Eidgenossenschaft pocht.

„Bereits haben sich auch einzelne Vereine und Zeitungsredaktionen in anerkannter Weise zusammengethan, um dem Nothrufe, welcher vom Rhein, vom Tessin, der Neuf und der Rhone in die glücklicheren Lande herüberdönt, einen freudigen Wiederhall zu gewähren. Indessen halten wir es unserer Stellung angemessen, diesem Bestreben, Hilfe zu bringen, so viel an uns liegt, Stimmung und Halt, Einheit und Zusammenhang zu verleihen.

„Von dieser Anschauung geleitet, erachten wir es für zweckmäßig, Abgeordnete aus allen Kantonen zu einer Konferenz um uns zu versammeln, welche die Aufgabe hätte, Mittel und Wege aussindig zu machen, wie in diesem eigentlichen Landesunglück am schnellsten Rath und Hilfe geschafft und wie die gewährte Liebesgabe am besten im Sinne der Geber verwendet werden könnte.

„Wir ersuchen Sie, uns zu diesem Zwecke Ihre freundeidgenössische Hand zu bieten, und laden Sie ein, einen Abgeordneten auf nächsten Montag den 12. d. d. s., Vormittags 10 Uhr, hieher zu entsenden, mit dem Auftrage, an der betreffenden Konferenz, welche von dem Vorstande unsers Departements des Innern geleitet werden wird, Theil zu nehmen.

„Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Der Bundesrath wählte

(am 5. Oktober 1868)

- als Adjunkt beim eidg. Laboratorium in Thun: Hrn. Stabshauptmann
Albert Greßli, von Bärtschwyl
(Solothurn), bisher Adjunkt der
eidg. Reparaturwerkstätte in Thun;
- „ Postkommis in Locle: Hrn. Adolf W i r t z, von Dharmaalingen
(Aargau), Handlungskommis in
Locle;
- „ „ „ Couvet: „ Charles Borel, von und in Couvet
(Neuenburg);
- „ „ „ Saignelégier: Hrn. Auguste H e t h e, von und in
Saignelégier (Bern), derzeit Post-
gehilfe daselbst;

als Postkommis in Basel: Hrn. Traugott Gut, Postgehilfe, von
und in dort;
" " " Bern: " Friedrich Witschi, von Hindelbank
(Bern), provisorischer Postkommis
in Bern;
" " " " " Albert Gyger, von Gampelen
(Bern), Handlungsvolontär in
Bern.

I n f e r a t e.

Eidgenössisches Anleihen von 1857.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1869.

Infolge der heute stattgefundenen XII. Verloosung gelangen auf 15. Januar 1869 aus dem $4\frac{1}{2}$ procentigen eidgenössischen Anleihen von 1857 folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Litt. A, à Fr. 5000, Nr.	12.	34.							
" B, à " 2000, "	47.	64.	85.	98.	107.	115.	118.		
	155.	162.	188.	245.	251.	326.	336.		
	368.	399.	400.	457.	473.	482.	506.		
	535.	556.	587.	600.	603.	613.	646.		
	683.	686.	691.	720.	725.	734.	749.		
	775.	784.	807.	821.	822.	838.	876.		
Litt. C, à Fr. 1000, Nr.	1.	32.	44.	63.	83.	139.	143.		
	153.	154.	155.	161.	171.	181.	184.		
	193.	238.	254.	261.	270.	284.	297.		
	342.	359.	366.	429.	469.	484.	509.		

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1868
Date	
Data	
Seite	497-499
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 931

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.